

---

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 02.08.2013

---

Beratung: ..x. Planungs- Wirtschafts-  
und Bauausschuss  
..x. Hauptausschuss

Sitzung am: 20.08.2013

Sitzung am: 10.09.2013

Beschluss: ..x. Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 24.09.2013

Beschluss-Nr.:S 31/509/13

---

**Betreff:** Aufhebung der Satzung „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“

### Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ vom 24.10.1994 wird aufgehoben.

### Begründung:

Im Zusammenhang der Beantragung von Werbeanlagen in Wildau muss neben der aktuellen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) die „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ vom 24.09.1994 (Beschluss 05.12.1994) als maßgebliche Arbeits- und Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Sie wurde auf der Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 erlassen. Hierin war damals in § 67 Abs. 8 die Regelung zu den genehmigungsfreien Werbeanlagen geregelt. Baugenehmigungsfrei waren somit nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, so dass sich diese kommunale Werbeschildsatzung nur auf diese kleinen baugenehmigungsfreien Anlagen bezog.

Mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahre 2003 wurden dann zunächst in § 55 Abs. 8 Nr. 1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche baugenehmigungsfrei gestellt sowie in § 55 Abs. 8 Nr. 8 Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und nicht mehr als 5 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion, die den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift über die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen entsprachen. Mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahre 2008 wurden schließlich in § 55 Abs. 8 Nr. 7 Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und nicht mehr als 10 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion alleine schon im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen festsetzt, grundsätzlich genehmigungsfrei gestellt. Die bis dato für die Genehmigungsfreiheit erforderliche Einhaltung der Festsetzungen einer solchen Bauvorschrift wurde gestrichen, was zur Folge hat, dass auch bei Nichteinhaltung der Festsetzung der Satzung eine Werbeanlage nicht zwingend baugenehmigungspflichtig wird. Mit dieser Formulierung in der BbgBO sind in Wildau alle Werbeanlagen in der Größe bis 10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und nicht mehr als 10 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion baue-

nehmungsfrei und müssen alleine unter Heranziehung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ bewertet werden.

Diese „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ vom 24.09.1994 ist diesbezüglich unzulänglich und weist inhaltliche Fehler in Bezug auf die Festsetzungen zu Werbeanlagen in der derzeit gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung auf. Daher ist die Aufhebung der Satzung notwendig. Mit Aufhebung der Satzung sind dann nur noch die in § 55 Abs. 8 Nr. 1 bis Nr. 10 der Brandenburgischen Bauordnung festgeschriebenen Werbeanlagen und Warenautomaten (siehe Anlage) baugenehmigungsfrei. Alle anderen Werbeanlagen unterliegen dann der Genehmigungspflicht durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufhebung der Satzung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wildau.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

